

Begründung für die Anpassung der Konsolidierungsmaßnahme 48a: Änderung in eine Bettensteuer

1. Anlass und Zielsetzung

Zur Umsetzung der im Haushaltskonsolidierungskonzept 2025 vorgesehenen Maßnahmen zur Einnahmensteigerung war ursprünglich die Einführung eines Gästebeitrags vorgesehen. Nach Prüfung der rechtlichen, finanziellen und administrativen Auswirkungen zeigt sich jedoch, dass eine Bettensteuer das Konsolidierungsziel **effizienter, ertragreicher und administrativ deutlich ressourcenschonender** erfüllt.

2. Vergleich der Instrumente: Bettensteuer vs. Gästebeitrag

2.1 Ertragswirksamkeit

Die Bettensteuer weist aufgrund ihrer Bemessungsgrundlage ein klar höheres Einnahmepotential auf:

- Der Gästebeitrag ist nur bei **privaten Erholungsaufenthalten** zulässig. Geschäftsreisende, Tagungsgäste und sonstige beruflich bedingte Übernachtungen bleiben unberücksichtigt.
- Die Bettensteuer umfasst **sämtliche entgeltlichen Übernachtungen**, unabhängig vom Reisezweck.
- Die Besteuerung erfolgt **prozentual auf den Übernachtungspreis** und ist damit dynamisch. Preissteigerungen, Inflation und Marktentwicklung führen automatisch zu höheren Einnahmen.
- Die Bettensteuer ist sozial ausgewogener, da sie bei kostengünstiger Übernachtung ein geringerer Steuerbetrag anfällt.
- Im Rahmen der Rechnungslegung erfolgt der Ausweis des Steuerbetrages und führt zu höherer Transparenz und letztlich Akzeptanz.

Damit führt die Bettensteuer zu einer **breiteren Erfassungsbasis** und einer **langfristig stabileren Einnahmeentwicklung**.

2.2 Steuerliche Behandlung (Umsatzsteuer)

- Beim Gästebeitrag ist eine Umsatzsteuerpflicht anzunehmen. Die SMG hätte daher auf den kalkulierten Gästebeitrag die **Umsatzsteuer abzuführen**.
 - Der dem Gast in Rechnung zu stellende Betrag erhöht sich um die Umsatzsteuer.
 - Für die Stadt entsteht ein Abführungsrisiko sowie zusätzlicher Verwaltungsaufwand.
- Die Bettensteuer ist eine **kommunale Aufwandsteuer**.
 - Sie ist **nicht** umsatzsteuerpflichtig.
 - Die Einnahmen fließen **vollständig** in den Haushalt.

3. Administrativer Aufwand und technische Umsetzung

- Die Erhebung einer Bettensteuer kann auf **bestehende Verwaltungsstrukturen** der kommunalen Steuerverwaltung zurückgreifen (Anzeigeverfahren, Veranlagung, Prüfmechanismen).
- Die Umsetzung ähnelt bereits etablierten kommunalen Abgabenarten wie z. B. der Vergnügungssteuer.
- Es ist voraussichtlich **kein zusätzliches Softwaremodul** erforderlich, die Abrechnung kann über bereits vorhandene Systeme und Prozesse erfolgen.
- Nach der Einführungsphase ist von einem **niedrigeren Verwaltungsaufwand** gegenüber der Einführungsphase auszugehen.

Die Einführung eines Gästebeitrags würde hingegen ein eigenständiges Beitragserhebungsverfahren erfordern und wäre damit **personal- und ressourcenintensiver**.

4. Haushaltsrechtliche Einordnung / Verwendung

Bei der Bettensteuer handelt es sich – wie bei allen kommunalen Steuern – um eine **nicht zweckgebundene Einnahme**. Die Mittel fließen vollständig in den allgemeinen Haushalt. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung kann der Stadtrat jedoch entscheiden, die erwarteten Mehreinnahmen zur Finanzierung solcher Aufgaben einzusetzen, die ursprünglich durch den Gästebeitrag gestützt werden sollten, z. B.:

- touristische Infrastruktur,
- kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen,
- städtisches Marketing.

Damit wird die im Haushaltskonsolidierungskonzept formulierte Intention („Stärkung des städtischen und touristischen Marketings sowie die damit verbundenen Veranstaltungen durch Verbesserung der finanziellen Basis der Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau“) weiterhin erfüllt. Mit dem Haushalt 2027ff wird die Stadtverwaltung einen Vorschlag zum Mitteleinsatz einbringen.

5. Einnahmeprognose / Herleitung

Grundlage für die Herleitung des Einnahmepotentials ist der Bruttoumsatz der Beherbergungsbetriebe. Basierend der vorliegenden Informationen leitet sich derzeit ein Bruttoumsatz von 15 Mio. EUR her. Die Herleitung kann der Anlage 1 entnommen werden.

In der vorsichtigen Annahme von einem jährlichen Einnahmenbetrag in Höhe von 15 Mio. EUR können in Abhängigkeit der Höhe der Bettensteuer folgende Einnahmepotentiale generiert werden:

Steuersatz	Einnahmepotential	Beispielkommunen
Bis 3%	450.000 EUR	Cuxhaven, Leer
4%	600.000 EUR	Halle, Hildesheim, Lüneburg
5%	750.000 EUR	Magdeburg, Erfurt, Essen, Kassel, Leipzig

Die tatsächlichen Einnahmen können je nach Auslastung und Preisniveau nach oben oder unten variieren. Aufgrund der dynamischen Bemessungsgrundlage besteht jedoch eine **grundsätzlich positive langfristige Einnahmeentwicklung**.

6. Gesamtabwägung

Die Bettensteuer bietet gegenüber dem Gästebeitrag:

- **höhere und dynamische Einnahmen,**
- **breitere Erfassung** aller Übernachtungsarten,
- **keine Umsatzsteuerbelastung,**
- **geringeren Verwaltungs- und IT-Aufwand,**
- **rechtlich eindeutige Handhabbarkeit,**
- **schnellere Implementierbarkeit**

Damit entsteht für den städtischen Haushalt ein **erheblicher finanzieller und organisatorischer Mehrwert**.